

**Richtlinie
des Landkreises
Märkisch-Oderland zur
Förderung von
Investitionen der Daseins-
vorsorge der Gemeinden sowie
Ämter im Jahr 2021
(RL Kreisentwicklungsbudget
2021)**



Inhalt

1	Grundlagen.....	3
2	Gegenstand der Förderung.....	3
3	Zuwendungsempfänger	4
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	4
5	Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
6	Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
7	Verwendungsnachweis	6
8	In-Kraft-Treten.....	6

Anlage 1 Indikator- und Punktwerte

Anlage 2 Formular Beantragung einer Förderung

1 Grundlagen

1.1 Gemäß § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist es Aufgabe des Landkreises, einen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter zu leisten und insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle aller Einwohner zu fördern.

1.2 Sich auf diese Aufgabe berufend, gewährt der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge der amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden sowie Ämter des Landkreises (nachfolgend Kommunen genannt).

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

1.4 Die Gewährung erfolgt gemäß Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Märkisch-Oderland an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Institutionen/Träger/Personen vom 17.06.2020 i. V. m. RL Kreisentwicklungsbudget 2021.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Auf Antrag von Kommunen werden investive Maßnahmen gefördert, die der Aufrechterhaltung der Infrastruktur für die öffentliche Daseinsvorsorge dienen und im kreislichen Interesse liegen.

Dazu zählen im Sinne dieser Förderrichtlinie investive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

1. Schulinfrastruktur
2. frühkindliche Infrastruktur
3. Brand- und Katastrophenschutz
4. touristische Infrastruktur
5. Verkehrsinfrastruktur
6. sonstige Infrastrukturinvestitionen
7. Ausbau von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge

2.2 Die Förderung ist insbesondere auf Investitionsmaßnahmen gerichtet, die:

- a) aufgrund rechtsverbindlicher Auflagen des Bundes, des Landes oder des Landkreises umgesetzt werden müssen
- b) den zu erbringenden Eigenanteil im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) gewährleisten
- c) eine nachhaltige Entlastung der kommunalen Haushalte bei Aufwendungen/Auszahlungen für die Unterhaltung oder Instandhaltung nach sich ziehen

- d) der gesetzlich vorgeschriebenen oder zwingend notwendigen Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie investiver Instandsetzungen dienen
- e) notwendige Anpassungen der Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demografischen Wandels umsetzen

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen des Landkreises.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Durch den Landkreis werden jene Kommunen gefördert, bei denen eine offensichtliche Strukturschwäche gegeben ist. Dazu werden Indexwerte unter Verwendung folgender Indexfaktoren und deren Gewichtung berechnet:

Indexfaktor	Gewichtung	Bedeutung
Pendlersaldo je 100 Einwohner	20 %	Abbildung des Verhältnisses von Aus- und Einpendlern
Einkommenssteuern je Einwohner	20 %	Abbildung der kommunalen Einnahmen und des Einkommensniveaus
Grund- und Gewerbesteuer je Einwohner	20 %	Abbildung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der kommunalen Einnahmen
Bevölkerungsdichte	10 %	Abbildung des Aufwands zur Erhaltung der Wohn- und Verkehrsinfrastruktur
Haushaltslage/ Haushaltssicherungskonzept	30 %	Abbildung der sonstigen Finanzlage

4.2 Eine Förderung können Kommunen erhalten, die den durchschnittlichen Indexwert aller Kommunen nicht erreichen. Grundlage der Berechnung bilden die aktuellen vom Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bekanntgegebenen Grundlagen für den kommunalen Finanzausgleich sowie die entsprechenden Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Die für die Berechnung der Indexwerte maßgeblichen Indikator- und Punktwerte und ein Beispiel sind in Anlage 1 dargestellt. Bei den Ämtern wird analog verfahren. Als Basis dienen die Daten aller Gemeinden eines Amtes. Da Ämter aus kommunalrechtlichen Gründen

einer Haushaltssicherung nicht unterliegen können, wird bei diesem Indexfaktor der arithmetische Durchschnittswert aller amtsangehörigen Gemeinden gebildet.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als investive zweckgebundene Zuweisung in Form eines Festbetrages. Die beantragte Zuwendung soll in der Regel ein Zehntel des für 2021 zur Verfügung stehenden Kreisentwicklungsbudgets in Höhe von 750.000 EUR nicht überschreiten. Förderfähig sind alle anfallenden Aufwendungen/Auszahlungen, die nach Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen nicht aus Mitteln der Kommune beglichen werden können. Grundsätzlich sind 20% der förderfähigen Aufwendungen/ Auszahlungen vom Antragsteller aufzubringen. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.2 Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen/Auszahlungen gehören:

- a) Aufwendungen/Auszahlungen für Ausstattung, Neu-, Erweiterungs- und Umbauten in Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune im Sinne dieser Richtlinie
- b) Aufwendungen/Auszahlungen für Planung

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Aufwendungen/Auszahlungen für Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht und sonstige Verwaltung (Personaleinsatz)
- b) Aufwendungen/Auszahlungen, die ein anderer Träger als die Kommune zu tragen verpflichtet ist

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des Formblattes gemäß Anlage 2 dieser Richtlinie bis zum 27.11.2020 an den Landkreis Märkisch-Oderland, Kämmerei, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten. Mit der Beantragung ist gleichzeitig eine Bestätigung abzugeben, dass es sich bei der Maßnahme um eine Investitionsmaßnahme handelt. Die eingereichten Anträge werden in einer Prioritätenliste kategorisiert und zeitnah zur Beschlussfassung des Haushaltsplanes dem Kreisausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dieser entscheidet abschließend über die zu fördernden Maßnahmen. Nach Beschlussfassung des Kreisausschusses werden die Zuwendungsbescheide erstellt. Über nichtberücksichtigte Maßnahmen werden die Antragsteller entsprechend informiert. Die Bescheide können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sollte dem Antragsteller im Einzelfall im Rahmen eines Förderverfahrens (Drittförderungen) letztendlich eine höhere Förderquote gewährt werden,

ist dies gegenüber der Kämmerei des Landkreises unverzüglich anzuzeigen, damit ein Änderungsbescheid erlassen werden kann.

Verspätet eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, soweit das Kreisentwicklungsbudget durch die fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft ist.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht förderschädlich.

7 Verwendungsnachweis

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Hierzu ist der Kämmerei des Landkreises innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zur Nachweisführung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.

7.2 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 1VwVfGBbg i.V.m. § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder ohne die erforderlichen Belege eingereicht wird. Der Bewilligungsbescheid kann ferner widerrufen werden, wenn eine Nebenbestimmung nicht, nicht rechtzeitig erfüllt oder die Zuwendung nicht für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

8 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 Indikator- und Punktwerte

Zur Ermittlung der unter Punkt 4 der Richtlinie genannten Indexwerte werden die Ergebnisse der jeweiligen Indikatoren mit Punktwerten versehen, um eine Vergleichbarkeit der verschiedenartigen Indikatoren zu gewährleisten:

Pendlersaldo / 100 Einwohner	
Indikatorwert	Punktwert
größer 0	1,00
- 15 bis 0	0,75
-25 bis -15	0,50
kleiner -25	0,25

Ø-liche jährliche Einkommenssteuer je EW (372,05 €)	
Indikatorwert	Punktwert
Größer 110 %	1,00
90 % - 110 %	0,75
50 % - 90 %	0,50
kleiner 50 %	0,25

Ø-liche jährliche Grund-/Gewerbsteuer je EW (301,50 €)	
Indikatorwert	Punktwert
größer 110 %	1,00
90 % - 110 %	0,75
50 % - 90 %	0,50
kleiner 50 %	0,25

Bevölkerungsdichte	
Indikatorwert	Punktwert
größer 75 EW/ km ²	1,00
75 – 50 EW/ km ²	0,75
50 - 25 EW/ km ²	0,50
kleiner 25 EW/ km ²	0,25

Haushaltslage / HSK	
Indikatorwert	Punktwert
HSK - Nein	1,00
HSK- im lfd. Jahr	0,75
HSK – mind. 3 aufeinanderfolgende HH-Jahre	0,50

Nachdem auf diese Weise für jede Kommune ein bestimmter Punktwert ermittelt wurde, erfolgt eine entsprechende Gewichtung der Indikatoren nach den in der Richtlinie genannten Prozentsätzen. Auf Basis der ermittelten Indexwerte wird eine Übersicht erstellt, welche Kommunen über bzw. unter der durchschnittlichen „Leistungsfähigkeit“ einer kreisangehörigen Kommune liegen.

Beispiel für die Indexberechnung

Gemeinde	Realwert	Indexwert	Gewichtung
Bleyen-Genschmar			
Pendlersaldo/ 100 EW	-1,44	0,15	20 %
Einkommenssteuer / Einwohner	201,73€	0,1	20 %
Grund- / Gewerbesteuer/ Einwohner	190,42€	0,1	20 %
Bevölkerungsdichte	14,93 EW/km ²	0,025	10 %
Haushaltslage	-	0,3	30 %
Gesamtwert (gewichtet)		0,675	

<i>Durchschnittswert</i>	<i>0,704</i>
<i>Niedrigster Indexwert</i>	<i>0,475</i>
<i>Höchster Indexwert</i>	<i>1,000</i>

Übersicht der Indexwerte

Stadt/Gemeinde/Amt	Pendler- saldo	EkSt je EW	GSt je EW	Bevölk. dichte	Haushaltslage HSK	Indexwert
	Jun 19	2019	2019	31.12.2019	2019	
Hoppegarten	0,2	0,2	0,2	0,1	0,3	1,000
Seelow	0,2	0,1	0,2	0,1	0,3	0,900
Altlandsberg	0,1	0,2	0,15	0,1	0,3	0,850
Neuenhagen b. Bln	0,05	0,2	0,2	0,1	0,3	0,850
Buckow	0,2	0,15	0,1	0,1	0,3	0,850
Rehfelde	0,15	0,15	0,1	0,1	0,3	0,800
Rüdersdorf	0,15	0,1	0,15	0,1	0,3	0,800
Amt Neuhardenberg	0,15	0,1	0,2	0,05	0,3	0,800
Neuhardenberg	0,15	0,1	0,2	0,05	0,3	0,800
Treplin	0,15	0,2	0,1	0,05	0,3	0,800
Golzow	0,15	0,1	0,2	0,05	0,3	0,800
Beiersdorf - Freudenberg	0,15	0,1	0,2	0,025	0,3	0,775
Höhenland	0,15	0,1	0,2	0,025	0,3	0,775
Waldsiefersdorf	0,15	0,15	0,1	0,075	0,3	0,775
Reichenow-Möglin	0,15	0,1	0,2	0,025	0,3	0,775
Prötzel	0,15	0,1	0,2	0,025	0,3	0,775
Bad Freienwalde	0,15	0,1	0,1	0,1	0,3	0,750
Fredersdorf- Vogelsdorf	0,05	0,2	0,1	0,1	0,3	0,750
Wriezen	0,15	0,1	0,1	0,1	0,3	0,750
Petershagen- Eggersdorf	0,05	0,2	0,1	0,1	0,3	0,750
Zeschdorf	0,15	0,15	0,1	0,05	0,3	0,750
Strausberg	0,15	0,1	0,1	0,1	0,3	0,750
Podelzig	0,15	0,15	0,1	0,05	0,3	0,750
Lebus	0,15	0,2	0,15	0,075	0,15	0,725
Amt Märkische Schweiz	0,1	0,15	0,1	0,075	0,3	0,725
Durchschnittswert 0,704						
Müncheberg	0,15	0,1	0,1	0,05	0,3	0,700
Neutrebbin	0,15	0,1	0,1	0,05	0,3	0,700
Bliesdorf	0,15	0,05	0,15	0,05	0,3	0,700
Alt Tucheband	0,15	0,1	0,1	0,05	0,3	0,700
Oberbarnim	0,15	0,1	0,1	0,05	0,3	0,700
Bleyen- Genschmar	0,15	0,1	0,1	0,025	0,3	0,675
Garzau-Garzin	0,15	0,1	0,1	0,025	0,3	0,675
Märkische Höhe	0,15	0,1	0,1	0,025	0,3	0,675
Amt Lebus	0,1	0,15	0,1	0,05	0,27	0,670
Amt Falkenberg-Höhe	0,15	0,1	0,1	0,05	0,2625	0,663
Falkenberg	0,15	0,1	0,05	0,05	0,3	0,650
Gusow-Platkow	0,15	0,1	0,05	0,05	0,3	0,650
Reitwein	0,15	0,1	0,05	0,025	0,3	0,625
Oderaue	0,15	0,1	0,05	0,025	0,3	0,625

Stadt/Gemeinde/Amt	Pendler- saldo	EkSt je EW	GSt je EW	Bevölk. dichte	Haushaltslage HSK	Indexwert
	Jun 19	2019	2019	31.12.2019	2019	
Amt Barnim- Oderbruch	0,1	0,1	0,1	0,025	0,3	0,625
Küstriner Vorland	0,15	0,1	0,15	0,075	0,15	0,625
Fichtenhöhe	0,15	0,1	0,2	0,025	0,15	0,625
Neulewin	0,15	0,1	0,05	0,025	0,3	0,625
Amt Golzow	0,1	0,1	0,1	0,05	0,24	0,590
Heckelberg- Brunow	0,15	0,15	0,1	0,025	0,15	0,575
Vierlinden	0,15	0,15	0,1	0,025	0,15	0,575
Letschin	0,15	0,1	0,1	0,05	0,15	0,550
Lindendorf	0,15	0,1	0,1	0,05	0,15	0,550
Amt Seelow- Land	0,15	0,1	0,1	0,025	0,15	0,525
Lietzen	0,15	0,1	0,1	0,025	0,15	0,525
Falkenhagen	0,15	0,15	0,05	0,025	0,15	0,525
Zechin	0,15	0,1	0,05	0,025	0,15	0,475